Thurgau

Überbetriebliche Obstgärten der BFF-Qualitätsstufe II
→ Regelung zwischen den Kantonen SG und TG

Rechtsgrundlagen
Weisungen nach Artikel 59 und Anhang 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013, SR 910.13
Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II, Stand November 2019

Anhang 4 Ziffer 12.2.11 DZV: Die Kriterien der Qualitätsstufe II können überbetrieblich erfüllt werden. Die Kantone regeln das Verfahren.

Grundsätze
1. Ein SG-Betrieb und ein TG-Betrieb können im Rahmen einer überbetrieblichen Vereinbarung einen gemeinsamen Obstgarten bilden.

2. Die Landwirtschaftsämter SG und TG können selber bestimmen, ob auf ihrem Kantonsgebiet derselbe Betrieb weitere überbetriebliche Vereinbarungen eingehen kann. (Hinweis: Ein TG-Betrieb kann nur mit **einem** anderen SG- oder TG-Betrieb einen oder mehrere gemeinsame Obstgärten bilden.)

3. Die Anmeldung des gemeinsamen Obstgartens hat in dem Kanton mit der Mehrheit der Bäume zu erfolgen (= zuständiger Kanton). Es gelten die Anmeldemodalitäten des zuständigen Kantons.

4. Der zuständige Kanton regelt das Verfahren. Das heisst,
   - er prüft das Gesuch und konsultiert den anderen Kanton;
   - er bewilligt den Zusammenarbeitsvertrag für den gemeinsamen Obstgarten und teilt dies den beiden Betriebsleitern mit;
   - er führt die Kontrolle des Obstgartens in beiden Kantonen durch und informiert den anderen Kanton über die Kontrollresultate;
   - er ist berechtigt, Kontrollkosten in Rechnung zu stellen und eine Bewilligungsgebühr zu verlangen;
   - er stellt sicher, dass der gemeinsame Obstgarten nach den Vorgaben der VKKL periodisch kontrolliert wird.

5. Die Direktzahlungen des gemeinsamen Obstgartens werden vom jeweiligen Wohnortskanton auf Grund der anerkannten und beitragsberechtigen Bäumen des entsprechenden Betriebes ausgerichtet.

Frauenfeld und St. Gallen, 03. Dezember 2019

Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10, F +41 58 345 57 11
www.landwirtschaftsamt.tg.ch